



(Mann), Justizbeschäftigte
- als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle -

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

- Prozessbevollmächtigte: Andreas H. Paul Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Im
Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen-Hailer, Gz..

[REDACTED]

gegen

Audi AG, [REDACTED],

Beklagte

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wern als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.275,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2020 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs Porsche Macan S 3.0 Diesel mit der FIN [REDACTED]
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 887,03 € freizustellen.
3. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe von 3.012,32 € erledigt ist.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf bis zu 40.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen behaupteter unzulässiger Abschaltvorrichtungen in seinem Fahrzeug geltend.

Der Kläger erwarb gemäß Rechnung vom 13.03.2017 bei der [REDACTED] von 44.000,- €. Das Fahrzeug wurde am 21.03.2017 mit einer Laufleistung von 139.778 km an den Kläger übergeben. In dem streitgegenständlichen Fahrzeug ist ein 3,0 l V6 Dieselmotor der Schadstoffklasse Euro 6 verbaut, der von der Beklagten entwickelt und hergestellt wurde.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) hat durch nachträgliche Nebenbestimmung für Fahrzeuge dieses Typs, darunter auch das streitbefangene Fahrzeug, wegen des Vorliegens zumindest einer unzulässigen Abschaltvorrichtung (sogenannte „Strategie A“) einen verbindlichen Rückruf angeordnet. Die Beklagte hat in der Folge ein Software-Update entwickelt, das am 01.08.2018 vom KBA freigegeben wurde (Anlagenband Beklagte).

Der Kläger trägt vor, der Vorstand der Beklagten habe von dem Einbau und dem Einsatz der Motorsteuerungssoftware Kenntnis gehabt und dies sowie nachteilige Folgen für die Käufer aus Gewinnstreben zumindest gebilligt. Er behauptet weiter, er hätte den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug bei Kenntnis der gesetzeswidrigen Software nicht geschlossen. Er behauptet schließlich, er habe seit Kauf bereits Aufwendungen in Höhe von 9.207,40 € gehabt, darunter Versicherungskosten (2.899,49 €), Kfz-Steuer (1.676,- €), Inspektionskosten (1.068,31 €), Reparaturkosten (1.916,59 €), TÜV-Kosten (211,- €) und Zubehörkosten (1.436,01 €), die zum Gegenstand des Feststellungsantrags gemacht würden.

Der Kläger beantragt zuletzt unter Zugrundelegung einer Gesamtlauflistung von 400.000 km,

1. Die Beklagte wird verurteilt, 29.302,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2017 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs [REDACTED] an die Klagepartei zu zahlen,
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 1.706,94 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen,
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Klageantrag 1. bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu zahlen für weitere Aufwendungen und Schäden, die aufgrund des Erwerbs

und des Unterhalts des streitgegenständlichen Fahrzeugs entstanden sind und weiterhin entstehen.

Hilfsweise für den Fall des vollständigen Unterliegens mit dem Antrag zu 1. beantragt der Kläger,

5. Die Beklagte wird verurteilt, einen in das Ermessen des Gerichts zu stellenden Schadensersatz in Höhe von mindestens 8.800,00 Euro an die Klagepartei zu zahlen,
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Im Hinblick auf die wegen der höheren Laufleistung entstandene Differenz zu dem ursprünglich eingeklagten Hauptsachebetrag (30.567,61 €) hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Beklagte, die der Teilerledigung widersprochen hat, beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es gebe in der Motorsteuerungssoftware des Fahrzeugs keine Umschaltung zwischen zwei Betriebsmodi der Abgasrückführung, wie dies bei dem Motortyp EA 189 (EU 5) der Fall gewesen sei. Zudem könne alleine aus der Verwendung einer (unzulässigen) Abschaltvorrichtung nicht auf ein sittenwidriges Handeln geschlossen werden. Das Fahrzeug entspreche in seinem Abgasverhalten den Vorgaben der Euro-6-Norm und stimme insbesondere mit der erteilten EG-Typgenehmigung überein. Nach Aufspielen des vom KBA genehmigten Software-Updates liege keine unzulässige Abschaltvorrichtung mehr vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Leistungsklage ist teilweise begründet, die in der Hauptsache gestellten Feststellungsanträge unbegründet. Über die Hilfsanträge war mangels Eintritts der prozessualen Bedingung (vollständiges Unterliegen mit dem Antrag zu 1.) nicht zu entscheiden.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog. Nach § 826 BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt. Das ist hier der Fall.
 - a) Die Beklagte hat den Kläger dadurch in sittenwidriger und vorsätzlicher Weise geschädigt, dass sie einen Motor mit zumindest einer auch nach den Feststellungen des KBA (vgl. die vom Kläger zitierten Auszüge aus dem dem Gericht bekannten Bescheid sowie die gerichtsbekannteten Ausführungen des KBA „Rückruf für Audi 3.0 l Diesel Euro 6“, abrufbar über Homepage des KBA

https://www.kba.de/DE/Presse/Archiv/Abgasthematik/audi_3_0_inhalt.html;jsessionid=7D64AC1B9984E04CC07B6EBC5C0758A1.live21302?nn=646098) unzulässigen Abschaltvorrichtung („Strategie A“) entwickelt und die betroffenen Fahrzeuge mit einer durch Täuschung des KBA erschlichenen Typgenehmigung zwecks Weiterveräußerung an Endkunden in den Verkehr gebracht hat, wie die Kammer für ein baugleiches Fahrzeug bereits entschieden und wie auch der Berufungssenat des Saarländischen Oberlandesgerichts zwischenzeitlich bestätigt hat. Auf den Inhalt der Entscheidungen wird zur Begründung ergänzend Bezug genommen (Kammer, Urteile vom 13.03.2020 – 12 O 23/19, juris; vom 29.05.2020 – 12 O 278/19, für einen Audi Q 7 3.0 TDI V6 Euro 6, rechtskräftig nach Berufungsrücknahme der Beklagten im Verfahren 2 U 176/20, und vom 29.05.2020 – 12 O 172/19 für einen Audi 3.0 TDI V6 Euro 6 plus; Saarl. OLG, Beschluss vom 31.08.2020 – 2 U 66/20 für einen Audi SQ5; vgl. auch OLG Koblenz, Urteil vom 05.06.2020 – 8 U 1803/19, juris; OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2020 – 8 U 43/20, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 16.10.2020 – 11 U 2/20, juris; OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.09.2020 – 8 U 39/20, juris). Dass die Beklagte zwischenzeitlich ein vom KBA freigegebenes Software-Update entwickelt hat, ändert hieran nichts, da es insoweit auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 m.w.N.). Unbeachtlich ist danach auch, ob das Software-Update beim klägerischen Fahrzeug aufgespielt worden ist.

- b) Die Beklagte hat im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach § 826 BGB sämtliche dem Kläger aus der sittenwidrigen Schädigung entstandenen Schäden zu ersetzen (§§ 249 ff BGB). Der Kläger kann demgemäß Zug um Zug gegen Überlassung des Fahrzeugs von der Beklagten die (Rück-)Zahlung des Kaufpreises verlangen (vgl. BGH aaO). Allerdings muss sich der Kläger im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen, ohne dass es insoweit eines besonderen Antrags oder einer Einrede des Schädigers bedarf (BGH aaO Rn. 64; Urteil vom 23.06.2015 – XI ZR 536/14, NJW 2015, 3160). Deren Höhe schätzt die Kammer – anders als vom Kläger angegeben (400.000 km) – in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Berufungssenats gemäß § 287 ZPO nach der sogenannten linearen Methode unter Zugrundelegung einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs auf 250.000 km (vgl. zu allem Saarl. OLG, Urteil vom 09.09.2020 – 2 U 194/19 und Hinweisbeschluss vom 27.10.2020 – 2 U 270/19; ebenso OLG Koblenz, WM 2019, 1929; OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 – 7 U 244/18, juris; OLG Hamm, Urteil vom 10.09.2019 – 13 U 149/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019 – 13 U 37/19, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.07.2019 – 16 U 199/18, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 19.03.2020 – 7 U 100/19, BeckRS 2020, 8532).

Allerdings hat der Kläger den Kilometerstand des Fahrzeugs nicht zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (12.02.2021), sondern nur zum 11.02.2021, nachgewiesen. Der Kläger hat insbesondere – anders als von seinem Prozessbevollmächtigten in der letzten mündlichen Verhandlung angekündigt – nachterminlich kein Lichtbild vorgelegt, das den Kilometerstand zum 12.02.2021 ausweist. Infolgedessen schätzt die Kammer die Laufleistung des Fahrzeugs zwischen dem 11.02.2021 und dem 12.02.2021 auf der Grundlage der Laufleistung zwischen Kauf (139.778 km) und dem 11.02.2021 (226.704 km), mithin 86.926 km, so dass sich bei verhältnismäßiger Verteilung der gefahrenen Kilometer auf die Zeit (86.926 :

1.432 Tage =) 61 km ergeben, die zum nachgewiesenen Kilometerstand hinzuzurechnen waren.

Hiervon ausgehend errechnet sich die von dem Kaufpreis abzuziehende Nutzungsentschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Kaufpreis (44.000,- €) x gefahrene Kilometer (86.926 + 61 km)}}{\text{Restlaufleistung (110.222 km)}}$$

Die im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnende Nutzungsentschädigung beträgt danach 34.724,72 €, was zu einem Schadensersatzanspruch in Höhe von (44.000,- € ./ 34.724,72 € =) 9.275,28 € führt.

2. Die von dem Kläger begehrte, nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in Höhe der Differenz des Nutzungsersatzes ist begründet. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung ergab sich unter Berücksichtigung des anzurechnenden Gebrauchsvorteils von (Bruttokaufpreis 44.000,- € : Restlaufleistung 110.222 km x unstreitig gefahrene Kilometer 79.441 km =) 31.712,40 € ein Schadensersatzanspruch in Höhe von (44.000,- € ./ 31.712,40 € =) 12.287,60 € und damit eine Differenz zum letztlich zugesprochenen Betrag (9.275,28 €) von 3.012,32 €. Insoweit war die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen (vgl. OLG Karlsruhe, WM 2020, 325; Kammer, zuletzt Urteil vom 29.05.2020 – 12 O 187/19).
3. Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte befindet sich nicht in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB, nachdem der Kläger die Rückgabe des Fahrzeugs außergerichtlich (vgl. Aufforderungsschreiben vom 28.05.2020, Anlage K3) nicht angeboten, sondern nur eine Anerkennung der Schadensersatzpflicht verlangt hat, und auch im Rahmen des Klageverfahrens die Rückgabe nicht zu angemessenen Bedingungen angeboten hat. Denn das Angebot zur Rückgabe unter Anrechnung einer unverhältnismäßig niedrigen Nutzungsentschädigung (Gesamtlaufleistung 400.000 km) ist ungeeignet, den Annahmeverzug zu begründen (vgl. hierzu Saarl. OLG, Urteile vom 14.02.2020 – 2 U 128/19, juris und vom 09.09.2020 – 2 U 194/19).
4. Ob der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht bzgl. weiterer Schäden zulässig ist, ist im Hinblick auf das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO zweifelhaft (vgl. Saarl. OLG, Hinweisbeschluss vom 18.08.2020 – 2 U 109/20), bedarf indes keiner abschließenden Entscheidung, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist, so dass dessen Zulässigkeit ausnahmsweise offenbleiben kann (vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 – XI ZR 456/16, NJW 2018, 227, 229 Rn. 16; Versäumnisurteil vom 21.2.2017 – XI ZR 467/15, NJW 2017, 1823, 1827 Rn. 41, jeweils m.w.N.; zu Feststellungsklagen im Rahmen des sog. Dieselabgasskandals vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris Rn. 77; Hinweisbeschluss vom 18.08.2020 – 2 U 109/20). Die Kammer geht insoweit in ständiger Rechtsprechung und vom Berufungssenat gebilligt davon aus, dass insbesondere im Hinblick auf die vom KBA bestätigte uneingeschränkte Geeignetheit des Software-Updates zur folgenlosen Mangelbeseitigung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts künftiger, im Rahmen des § 826 BGB ersatzfähiger Schäden grundsätzlich nicht angenommen werden kann, wenn es an belastbarem Vortrag hierzu fehlt (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris und Beschluss vom 18.08.2020 – 2 U 109/20; Kammer, zuletzt eingehend Urteil vom 13.11.2020 – 12 O 292/20 m.w.N.).

- a) Im Übrigen stand zwar nach der Lebenserfahrung im Zeitpunkt der Klageerhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger bis zum Vollzug der Rückabwicklung zur Erhaltung oder Wiederherstellung des streitgegenständlichen Fahrzeugs dienende Aufwendungen (etwa für durchzuführende Inspektionen oder für erforderliche Reparaturen) tätigt, die er ohne die behauptete schädigende Handlung der Beklagten – also mangels Erwerbs des Fahrzeugs – nicht getätigt hätte (vgl. OLG Karlsruhe, Urteile vom 21.1.2020 – 17 U 2/19, juris; vom 6.11.2019 – 13 U 12/19, juris; WM 2019, 1510; OLG Koblenz, WM 2019, 1929). Solche Aufwendungen sind aber in Fällen wie hier nur dann zu ersetzen, wenn sie als Teil des nach §§ 249 ff. BGB erstattungsfähigen Schadens anerkannt werden können (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris Rn. 68; KG, Urteile vom 12.11.2019 – 4 U 9/19, juris Rn. 274; vom 18.11.2019 – 24 U 129/18, BeckRS 2019, 29883 Rn. 76; OLG Koblenz, Urteil vom 16.9.2019 – 12 U 61/19, r+s 2019, 657, 662). Damit scheidet im vorliegenden Fall die Erstattungsfähigkeit für solche Kostenpositionen aus, die keine unmittelbare Folge des „ungewollten“ Vertragsschlusses über das streitgegenständliche Fahrzeug sind, sondern – vergleichsweise mit den Kraftstoffkosten – der im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnenden uneingeschränkten Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger gedient haben, wie etwa die vom Kläger angeführten Versicherungskosten, Inspektions- und Reparaturkosten, TÜV-Kosten und sonstige Zubehörcosten (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris Rn. 68; KG, Urteil vom 12.11.2019 a.a.O.; OLG Koblenz, Urteil vom 16.9.2019, aaO).
- b) Auch hinsichtlich der von dem Kläger behaupteten Steuernachteile kann dahinstehen, ob ein Feststellungsinteresse gegeben ist (s. dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.1.2020 – I-15 U 18/19, BeckRS 2020, 701, Rn. 91; OLG Oldenburg, Urteil vom 21.10.2019 – 13 U 73/19, juris Rn. 27). Denn weder hat der Kläger konkret behauptet noch kann davon ausgegangen werden, dass fünf Jahre nach dem Bekanntwerden des sog. Dieselskandals solche Steuernachteile drohen (vgl. OLG Koblenz, Urteile vom 30.09.2020 – 5 U 1970/19, juris und vom 30.06.2020 – 3 U 123/20, juris; OLG Hamm, Urteile vom 14.08.2020 – 45 U 22/19, juris und vom 29.05.2020 – 25 U 57/19, juris; OLG München, Urteil vom 10.08.2020 – 21 U 2719/19, juris; ebenso OLG Köln, Urteil vom 22.10.2020 – 4 U 79/20, juris; vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 02.09.2020 – 4 U 174/19, juris). Dass der Kläger im Übrigen bereits jetzt mit einer aufgrund der Manipulation durch die Beklagte höheren Steuerschuld belastet ist, ergibt sich weder aus dem vorgelegten Steuerbescheid, noch sind sonstige Umstände erkennbar, die diesen Vortrag belegen könnten.
- c) Dass dem Kläger schließlich künftig als notwendig einzustufende Verwendungen in Bezug auf das Fahrzeug entstehen könnten, die – anders als der Nutzung des Fahrzeugs dienende Kosten des laufenden Betriebs – erstattungsfähig sind, hat der Kläger nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris Rn. 77).
5. Der Kläger kann aber nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen, die auf der Grundlage einer 1,3-Geschäftsgebühr zu ermitteln sind (Nr. 2300 RVG VV; vgl. dazu BGH, Urteil vom 11.07.2012 – VIII ZR 323/11, NJW 2012, 2813 m.w.N.; für Fälle wie hier vgl. auch Saarl. OLG, Hinweisbeschluss vom 27.10.2020 – 2 U 270/19; OLG Celle, Urteil vom 22.11.2019 – 17 U 44/19, juris; KG, Urteil vom 26.09.2019 – 4 U 51/19, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019 – 17 U

146/19, juris). Maßgeblicher Gegenstandswert ist dabei der Wert, der der letztlich festgestellten oder unstreitig gewordenen Schadenshöhe entspricht. Dass der Geschädigte im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts noch davon ausgehen durfte, seine Hauptforderung sei zu einem höheren als dem später festgestellten oder unstreitig gewordenen Betrag begründet, ist demgegenüber im Außenverhältnis zum Schädiger unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 05.12.2017 – VI ZR 24/17, VersR 2018, 237 m.w.N.). Hiervon ausgehend bemisst sich der Gegenstandswert im Streitfall nach dem ausgeteilten Schadensersatzbetrag, mithin unter Berücksichtigung des sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ergebenden Gebrauchsvorteils (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 14.02.2020 aaO; Kammer, zuletzt Urteil vom 13.03.2020 – 12 O 23/19, juris m.w.N.). Danach kann der Kläger gemäß §§ 2, 13 RVG, Nrn. 2300, 7002, 7008 RVG VV Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 725,40 € + 20,00 € (Pauschale) + USt. 141,63 = 887,03 € verlangen.

6. Die Zinsentscheidung folgt aus § 291 BGB, wobei auf den Freistellungsanspruch keine Zinsen geschuldet sind (vgl. stellv. für alle OLG Frankfurt, NJW-RR 2021, 63 m.w.N.). Sonstige Verzugszinsen sind im Hinblick auf den gleichen Erwägungen wie im Rahmen des Annahmeverzugs dargestellt nicht geschuldet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39, 45, 48 GKG i.V.m. §§ 3 ff ZPO. Dabei hat die Kammer neben dem Leistungsantrag den Feststellungsantrag zu 4) ausgehend von den vom Kläger bezifferten weiteren Schäden von 9.207,40 € und im Hinblick auf den insoweit vom Kläger selbst hingenommenen größeren Abschlag von 1/3 gegenüber dem Regelabschlag von 20% (vgl. Schriftsatz vom 16.11.2020) mit einem Streitwert von 6.138,27 € in Ansatz gebracht.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs bleibt unberücksichtigt (BGH, Beschluss vom 19.12.2016 – XI ZR 539/15, juris und vom 20.06.2017 – XI ZR 109/17; Saarl. OLG, Beschluss vom 29.06.2020 – 2 U 169/19 und Beschluss vom 19.08.2020 – 2 U 162/20), ebenso der Antrag auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (BGH, Beschlüsse vom 19. Dezember 2016 – XI ZR 539/15 –, Rn. 4, juris und vom 02.06.2015 – XI ZR 323/14, juris, jeweils m.w.N.).

Die Teilerledigung hatte vorliegend keinen Einfluss auf den Gesamtstreitwert (bis zu 40.000,- €), war indes bei der Kostenverteilung zugunsten des Klägers zu berücksichtigen.

Dr. Wern

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorstehende Abschrift stimmt mit

der Urschrift wörtlich überein.

Saarbrücken, 05.03.2021

Petra Mann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.